

# Richtlinie

## für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens für unverschuldet in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigungs-Richtlinie 2021)

### Rechtsgrundlage

Aufgrund § 10 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013* (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2021*“ in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ wird die folgende Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens für unverschuldet in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe erlassen.

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfe aufgrund der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 316/2019 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, ABI L 51 vom 21.02.2019, S. 1-6 vergeben:

Ein Unternehmen der Primärerzeugung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Beihilfenhöchstbetrag von gesamt 20.000 EUR nicht übersteigen.

### **1. Zielsetzung**

Die Zuwendungen werden als Förderungen mit Sozialleistungscharakter land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährt, welche unverschuldet in eine Notlage geraten sind, um diese Notlage zu mindern.

### **2. Begriffsbestimmung**

× Unverschuldete Notlage ist z.B.:

- weit über den Durchschnitt hinausgehende Ernteverluste;
- schwere Erkrankungen, körperliche Gebrechen oder Tod der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters oder deren/dessen Angehörigen, die unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen bzw. andere wirtschaftliche Nachteile auslösen;
- existenzbedrohende, weit über den Durchschnitt hinausgehende Schäden durch Naturereignisse, wie Brand durch Blitzschlag und dergleichen;
- nicht selbst verschuldeter Untergang von Gebäuden (Brandstiftung);
- weit über den Durchschnitt hinausgehender wirtschaftlicher Schaden.

× Keine unverschuldete Notlage sind z.B.:

- periodisch auftretende Ernteverluste;

- Verschuldung jeglicher Art (durch Scheidung, schlechte Betriebsführung, durch unwirtschaftliche Investitionen und dergleichen);
  - Insolvenz;
  - Einnahmenausfall (niedrige Marktpreise für landwirtschaftliche Produkte, versäumte Zuschussbeantragung und dergleichen).
- × Landwirtschaftlicher Betrieb:
- Jede selbstständige örtliche oder organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen und/oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung – es muss daher ein eigenständiger, ganzjährig bewirtschafteter und bewohnter Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und entsprechender Maschinenausstattung vorliegen.

### **3. Antragsberechtigte Personen**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Diese stellen ein schriftliches Ansuchen unter Darstellung der Notlage.

Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit der Betriebsführerin/des Betriebsführers sind die nächsten betriebsbezogenen Angehörigen berechtigt, einen Antrag zu stellen.

### **4. Voraussetzungen für eine Förderung**

Der Betrieb muss im Bundesland Steiermark gelegen sein.

Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis eingetreten sein.

Die Förderung muss zumindest kurzfristig die Notsituation mindern können.

Der Schaden muss 20% des aktuellen landwirtschaftlichen Einkommens übersteigen.

### **5. Förderungsgewährung und –auszahlung**

Pro Jahr und Förderungsempfänger/-in kann höchstens eine Förderung von 3.600 Euro gewährt werden.

Etwaige Versicherungsleistungen oder Leistungen aus öffentlicher Hand, welche aus demselben Grund vergeben werden/wurden, sind bei Berechnung der Förderung zu berücksichtigen.

Sollte ein eingetretener Schaden als Katastrophenschaden beantragt oder entschädigt worden sein, besteht keine Möglichkeit, denselben Schaden als Notlage im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigen und auszuzahlen.

### **6. Förderungsabwicklung**

Ansuchen um Förderung können über die örtlich zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft oder direkt bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft gestellt werden. Diese Ansuchen stehen auch unter [www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at) → Förderungen → Landes-

Richtlinien → Notstandsentschädigung als download zur Verfügung und können postalisch oder elektronisch gestellt werden.

Die Entscheidung über das Ansuchen wird von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles getroffen.

Aufgrund des Sozialleistungscharakters der Förderung ist in Abwicklung dieser Richtlinie eine Nachweisführung der Mittelverwendung nicht erforderlich.

Auf die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **7. Datenschutzbestimmung**

In Anwendung der unter „Rechtsgrundlage“ angeführten Bestimmungen werden aufgrund des Förderungsantrages personenbezogene Daten zur Abwicklung der Förderungsmaßnahme verarbeitet.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden können.

Im Förderungsantrag enthaltene personenbezogene Daten, der Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den/die Bundesminister/in für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Informationen zu den der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2021 in Kraft und tritt mit 31.12.2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 14.06.2018 mit der GZ ABT10-37136/2014-5 außer Kraft.